

SATZUNG

des „Billard Club Joe's Dresden e.V.“

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Billard Club Joe's Dresden e.V.“ (BC Joe's Dresden) mit dem Zweck der Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Freizeit- und Jugendsports im Billard.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind:

(a) Ausgaben aus zweckgebundenen Fördermitteln, sofern diese explizit für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten bewilligt wurden oder

(b) geringfügige, anlassbezogene Zuwendungen im Rahmen von Vereinstätigkeiten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein kein Anspruch auf Zahlung von Anteilen am Vereinsvermögen.

- (3) Die Satzung und Vereinsordnungen sind den Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen. Bekanntmachungen und Informationen über Änderungen jeglicher Art werden schriftlich per E-Mail an alle Vereinsmitglieder versendet.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Landessportbund und im Sächsischen Billardverband. Über die jeweiligen Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Ist die Mitgliedschaft abhängig von der Anerkennung der Bestimmungen dieser Verbände oder Organisationen, so erkennt der Verein diese als für sich verbindlich an.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks und Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Verein insbesondere zuständig für:
 - (a) die Bereitstellung des notwendigen Materials zur Ausübung des Sports,
 - (b) das Anbieten von Trainingsveranstaltungen,
 - (c) die Organisation von Sportveranstaltungen in Form von Turnieren und Teilnahmen an Ligaspielbetrieb und Einzelmeisterschaften,
 - (d) die Weitergabe von sportartspezifischem Fachwissen.

- (2) Der Verein regelt seinen Geschäftsbetrieb durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ordentliche Mitgliedschaft) und jede juristische (außerordentliche Mitgliedschaft) Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Kinder unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsantrag schriftlich einwilligen.
- (3) Über den schriftlichen Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (4) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Kautionszahlung zu zahlen. Die Höhe der Kautionszahlung wird vom Vorstand festgelegt und in der Vereinsordnung festgeschrieben.
- (5) Der Mitgliedschaftsantrag wird mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises durch den Vorstand bestätigt. Gleichzeitig ist dem neuen Mitglied ein Exemplar der geltenden Satzung zu überreichen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Mitgliedschaftsantrag bestätigt wurde.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins Billard Club Joe's Dresden e.V. zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes oder durch
 - (d) die Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Schriftform zu erklären. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein sowie allgemeine Rechts- und Sorgfaltspflichten bleiben davon unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn:
 - (a) ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsatzung, deren Ordnungen oder vereinsschädigendes Verhalten vorliegt,

- (b) das Mitglied mindestens drei Monate mit der Zahlung der Vereinsbeiträge in Rückstand geraten ist oder sonstige mitgliedschaftliche Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt wurden,
- (c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden,
- (d) sich das Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, insbesondere durch:
 - Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich dem Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole,
 - Mitgliedschaft in politisch extremistischen, verfassungswidrigen oder rassistischen Organisationen beziehungsweise mit diesen sympathisiert,
 - Verfehlungen gegenüber Minderjährigen.
- (6) Das betreffende Mitglied kann während der Dauer eines Ausschlussverfahrens durch Beschluss des Vorstandes von der Wahrnehmung von Clubkonditionen, Mannschafts- und Einzelwettkämpfen sowie ähnlichen Vereinsveranstaltungen suspendiert werden.
- (7) Vor der Entscheidung über den Ausschluss informiert der Vorstand das Mitglied, sich binnen zwei Wochen schriftlich oder mündlich äußern zu können. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied begründet per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (8) Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach drei Jahren möglich. Über den Antrag des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- (a) zwischen einer passiven und aktiven Mitgliedschaft zu wählen,
Einem passiven Mitglied ist es nicht gestattet an Mannschafts- und Einzelwettkämpfen der Landes- und Bundesverbände teilzunehmen. Des Weiteren ist es ihnen nicht erlaubt zu den geltenden Clubkonditionen zu spielen.
- (b) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- (c) Anträge einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (a) das Wohl des Vereins zu fördern und sich im Sinne dieser Satzung zu verhalten,
- (b) den monatlichen Beitrag fristgerecht zu bezahlen,
- (c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich,
- (d) Änderungen von persönlichen Verhältnissen gegenüber dem Vorstand unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere:
 - Adressänderungen,
 - Änderungen der Bankverbindung oder E-Mail-Adresse,

- persönliche Veränderung mit Beitragsrelevanz.

Entstehen einem Mitglied durch die Nichterfüllung seiner Mitteilungspflicht Nachteile, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden durch die Nichterfüllung der Mitteilungspflicht, so ist das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er ist jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinsordnung festgeschrieben.
- (3) Der Vorstand kann den monatlichen Beitrag einzelner Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag hin herabsetzen oder gegebenenfalls ganz streichen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien für bestimmte Mitgliedergruppen der Höhe nach zu staffeln.
- (5) Durch die Mitgliederversammlung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auch besondere Umlagen und außerordentliche Beiträge bis zu einer Höhe des doppelten Monatsbeitrags beschlossen werden. Dabei sind die genaue Höhe und der dafür vorgesehene Zeitraum im Beschluss festzuhalten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird spätestens vier Wochen vorher durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse versendet worden ist.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, schriftlich begründete Anträge zur Tagesordnung bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in einem gängigen Format beim Vorstand einzureichen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Tagesordnung besteht nur, wenn der Antrag von mindestens drei weiteren Mitgliedern gestützt wird. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und verabschiedet.
- (3) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder dazu einen begründeten, schriftlichen Antrag stellen. Es gelten die Bestimmungen des Absatzes (1).
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für:
- (a) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - (b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - (c) die satzungsgemäßen Wahlen und Abberufungen der Vorstandsmitglieder/ Kassenprüfer,
 - (d) die Festlegung von Beiträgen und Umlagen,
 - (e) die Entlastung des Vorstandes,
 - (f) Satzungs- und Zweckänderungen,
 - (g) Beschlussfassung zur Vereinsauflösung und
 - (h) Ernennung und Aberkennungen von Ehrenmitgliedschaften.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Mitglieds wird ungeteilt ausgeübt. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (9) Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen ihrer bis dahin fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht, sind aber teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (10) Vorstands- und Vereinsmitglieder sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn sie selbst davon betroffen sind:
- (a) Einberufung in den Vorstand,
 - (b) Abberufung aus dem Vorstand,
 - (c) Erteilung einer Entlastung,
 - (d) Ausschluss aus dem Verein,
 - (e) Verhängung von Sanktionen,
 - (f) Abstimmung über individuelle Beitragsfreiheit.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, der Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zweckänderungen erfordern die Zustimmung aller Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung und Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (13) Besteht eine Stimmengleichheit bei personenbezogenen Wahlen, ist den Kandidaten die Möglichkeit zu geben erneut zu den anwesenden Mitgliedern zu sprechen. Sollte eine im

Anschluss durchgeführte Neuwahl erneut eine Stimmengleichheit hervorbringen, entscheidet die Kollektivstimme des derzeitigen Vorstands.

- (14) Beschlüsse und Wahlen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Vereinsmitglieder haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die Vorstandsbeschlüsse und Versammlungsprotokolle.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) und dem Kassenwart.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten verantwortlich.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln vorrangig über Kandidaturen gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (5) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest.
- (6) Zur Erledigung fest vorgegebener, ständiger oder zeitlich begrenzter Aufgaben können durch den Vorstand Beauftragte bestellt werden. Beauftragte Mitglieder können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, haben aber dort kein Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung und Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder Vereinsgefährdung mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt abberufen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es besteht kein Recht auf Berufung.
- (9) Der freiwillige Rücktritt von einem Vorstandsamt ist schriftlich gegenüber dem restlichen Vorstand zu erklären.
- (10) Das abberufene / zurückgetretene Vorstandsmitglied wird für den Rest der Amtszeit durch ein vom Vorstand gewähltes, kommissarisch eingesetztes Vereinsmitglied vertreten. Die Amtszeit beginnt dabei nicht neu zu laufen.

§ 11 Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein hat die für ihre Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.
- (2) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung jedes Jahr einen Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung

- (1) In einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Zu diesem Anlass müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei Nichterreichung dieser Mehrheit innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen wird, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung, die durch die Mitgliederversammlung am 17.07.2021 beschlossen wurde, zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 23.09.2025, tritt unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung außer Kraft.“
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen und vorzunehmen, soweit sie sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus Auflagen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden ergeben.